

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Freising und der Gemeinde Neufahrn b. Freising vom 18.11.2021**

4. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad Tölz – Wolfraatshausen, München, Freising und Erding als Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Gemeinde Neufahrn b. Freising (Auslegung nach Art. 52 Abs. 2 Bayer. Naturschutzgesetz –BayNatSchG- sowie § 42 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG-)

Der Landkreis Freising beabsichtigt, im Bereich der Gemeinde Neufahrn b. Freising (Ortsteil Mintraching) die bestehende Verordnung des Bezirks Oberbayern über das Landschaftsschutzgebiet „Isartal“ zu ändern. Von der Änderungsverordnung werden Teile des Hoheitsgebietes der Gemeinde Neufahrn b. Freising betroffen. Hierbei werden ca. 1,3 ha dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet entnommen, während hierfür als Kompensationsmaßnahme Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet Isartal zur Förderung von Magerstandorten in räumlicher Nähe in der Dietersheimer Brenne im Zuge eines zukünftigen Bauleitplanverfahrens vorgesehen sind.

Durch die Änderung der genannten Landschaftsschutzgebietsverordnung soll die Betriebsverlagerung bzw. die Erweiterung für einen ortsansässigen mittelständigen Betrieb ermöglicht werden. Diese Betriebserweiterung würde auf der ca. 1,3 ha großen Fläche im nördlichen Bereich von Mintraching der Gemarkung Neufahrn b. Freising erfolgen.

Die genannte Änderung bzw. Herausnahme im Einzelnen ergibt sich aus den beiliegenden Schutzgebietskarten Maßstab 1 : 10.000, 1 : 25.000 „- Stand 2021-07-30“.

Teil des Verfahrens ist auch die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (suP) nach den Vorschriften des Teils 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540).

Der Entwurf der Änderungsverordnung –Stand November 2021- mit den dazugehörigen Karten (Schutzgebietskarten Maßstab 1 : 10.000, 1 : 25.000) sowie dem Umweltbericht und der Unterlage zur Natura 2000- bzw. Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsabschätzung wird während der Zeit vom

26. November 2021 bis einschließlich zum 27. Dezember 2021

- im Rathaus der Gemeinde Neufahrn b. Freising, Bahnhofstraße 32, 2. OG, im Gang vor Zimmer Nr. 210 (Umweltamt), und
- im Landratsamt Freising (Landshuter Str. 31, 85356 Freising), Neubau 2. Stock, Zimmer Nr. 807, 809 und 810

jeweils während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Der Verordnungsentwurf und die dazugehörige Kartenunterlage mit Umweltbericht und Unterlage zur Natura 2000- bzw. Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsabschätzung können dort eingesehen werden.

Während des oben genannten Auslegungszeitraumes und darüber hinaus bis einschließlich zum 28. Januar 2022 können Bedenken und Anregungen bei der Gemeinde Neufahrn b. Freising sowie dem Landratsamt Freising schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Mit Ablauf der oben genannten Äußerungsfrist (28. Januar 2022) sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Auskünfte zu der Planung und zum Verfahren können beim Landratsamt Freising, Sachgebiet 42 (Naturschutz, Landesplanung) unter den Telefonnummern 08161-600-430, -403 oder -427 eingeholt werden.

Aufgrund der Corona-Pandemie kann zur Einsichtnahme oder zur Vorsprache die vorherige Vereinbarung eines Termins notwendig sein. Im Landratsamt Freising kann ein Termin unter einer der oben genannten Telefonnummern vereinbart werden. Bei der Gemeinde Neufahrn b. Freising kann ein Termin unter der Telefonnummer 08165-9751-212 vereinbart werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung eines Termins rechtzeitig vorher erfolgen muss.

Freising, den 18. November 2021

**Landratsamt Freising
Sachgebiet 42
Naturschutz, Landesplanung**